

§ 11

<p>§ 11) <u>Versammlungsleitung</u> und <u>Beschlussfassung</u></p> <p>11.1 Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Die Wahl des Präsidenten leitet der oder die Vorsitzende des Ehrenrates.</p>	<p>§ 11 <u>Versammlungsleitung</u> und <u>Beschlussfassung</u></p> <p>11.1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird im Regelfall vom Präsidenten geleitet. Näheres zur Versammlungsleitung, zu den Wahlen, Wahlvorschlägen und Abstimmungen wird in einer Versammlungs- und Wahlordnung geregelt.</p>
---	---

Die wichtigsten Eckdaten der Versammlungs- und Wahlleitung bleiben in der Satzung erhalten. Die genaueren Ausführungen wurden hingegen in die Versammlungs- und Wahlordnung (§§ 2.1 und 2.2) verschoben, ein Hinweis hierauf findet sich daher nun ebenfalls in § 11 der Satzung.

Der Erhalt der elementaren Regelungen insbesondere zur Beschlussfassung ist wichtig, da sie in der Satzung nur durch eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit geändert werden können, die Versammlungs- und Wahlordnung hingegen schon durch eine einfache Mehrheit verändert werden kann. Der große Vorteil der neuen VWO ist die Möglichkeit der genaueren Festlegung der einzuhaltenden Regeln. Hierdurch können sich Mitglieder eingehender und bewusster mit dem genauen Prozedere rund um Mitgliederversammlungen auseinandersetzen und es wird gewährleistet, dass für eine deutlich größere Zahl von Eventualitäten klare Vorgaben aufgestellt sind als dies bisher der Fall war.

Die im „alten“ § 11.1 enthaltenen Inhalte sind im Kern auch in der neuen VWO so erhalten worden, allerdings wurde ausführlicher und präziser ausgeführt, in welchen Fällen die Leitung der Mitgliederversammlung nicht vom Präsidenten durchzuführen ist und wer außer ihm für eine Versammlungsleitung in Frage kommt (vgl. §§ 2.1 und 2.2 VWO)

<p>§ 11) <u>Versammlungsleitung und Beschlussfassung</u></p> <p>11.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen - Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt -, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Abstimmungen sind grundsätzlich offen, falls die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss nicht eine geheime Abstimmung festlegt. Abweichend hiervon ist die Wahl des Präsidiums sowie des Ehren- und Verwaltungsrates geheim, falls $\frac{1}{4}$ (25%) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder diesen Beschluss fassen.</p>	<p>§ 11 Versammlungsleitung und Beschlussfassung</p> <p>11.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen - Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt -, sofern die Satzung oder zwingendes Gesetzesrecht nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.</p>
---	--

Der Zusatz „oder zwingendes Gesetzesrecht“ ist selbsterklärend – keine Satzung könnte zwingendes Gesetzesrecht außer Kraft setzen.

Im Grunde ist der Zusatz unnötig, da völlig unabhängig davon ob erwähnt oder nicht, zwingendes Recht immer eine Satzungsregelung „überstimmt“. Das Gesetz ist das höherrangige Recht, sodass die niederrangige Satzung sich nach diesem zu richten hat. Allerdings schadet es auch nicht, den Zusatz mit aufzunehmen, um diesen Umstand nochmals klar zu verdeutlichen.